



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 11. November 2021

Betrifft: GZ. 2021-0.723.419 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zu gegenständlichem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft ist es, wie auch im Erkenntnis des VfGH gefordert und in den Erläuterungen angesprochen, unbedingt notwendig parallel zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes umfassende Beratungsangebote, wie beispielsweise Informationen zur Inanspruchnahme von persönlicher Assistenz, und Unterstützungsstrukturen, wie Hospiz- und Palliativversorgung oder andere Betreuungsmöglichkeiten, zu schaffen bzw. auszubauen und die entsprechenden erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Regelung über den assistierten Suizid jedwede Entscheidung zur Inanspruchnahme assistierten Suizids tatsächlich auf einen freien und selbstbestimmten Willensentschluss zurückzuführen ist und keinesfalls durch äußere, im Mangel an entsprechenden Betreuungsmöglichkeiten und –angeboten begründete, Umstände bedingt ist oder beeinflusst wird.

Ferner regt die Behindertenanwaltschaft an, in den Erläuterungen zum Entwurf ausdrücklich klarzustellen, dass ein als Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention einzustufender Zustand alleine – und sei er auch noch so gravierend – nicht hinreicht, um einen assistierten Suizid zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Elke Niederl
(stellvertretende Behindertenanwältin)